

RS Vwgh 1986/9/15 85/15/0375

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1986

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §17 Abs2;

GebG 1957 §20 Z5;

GebG 1957 §33 TP18;

Rechtssatz

Als Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenfreiheit einer Pfandausdehnungsurkunde genügt es, wenn das ursprünglich begründete Pfandrecht und die ihr zugrundeliegende Pfandbestellungsurkunde alle Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit gem § 20 Z 5 GebG aufgewiesen haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150375.X03

Im RIS seit

15.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at